

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00023

vom 5. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2015.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00023 du 5 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00023 del 5 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

7. Dezember 2012

wurde der Versicherten

wegen einer Anpassungsstörung durch übermässigen Stress am Arbeitsplatz eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk. 11/M1). Die AXA anerkannte ihre Leistungspflicht und richtete der Versicherten – nach Ablauf der vereinbarten 14-tägigen Wartefrist – ab 31. Dezember 201

E. 1.1

X.____, geboren 1954, war im Rahmen

ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der durch ihre Arbeitgeberin, die Y.____ AG, bei der AXA Versicherungen AG (nachfolgend AXA) ab geschlossenen kollektiven Krankentaggeldversicherung

für ein Krankentaggeld versichert (Urk. 11/E/P1). Ab

E. 1.1.1

Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen nach Art.

12 Abs.

E. 1.1.2

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art.

32 ZPO. Demnach ist bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art.

32 Abs.

1 lit.

a ZPO). Im Übrigen sehen auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten in J1 Abs. 2 einen Gerichtsstand am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person vor (Urk. 11/E/P2 S. 18). Die Klägerin hat ihren Wohnsitz im Kanton Zürich; damit ist die örtliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich gegeben.

E. 1.2

Nach medizinischen Abklärungen (Urk. 13 /B) teilte die AXA der Versicherten am 4. September 2013 mit, dass sie die Taggeldleistungen noch bis 31. August 2013 auf Basis einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit und ab 1. September 2013 auf Basis einer solchen von 50 % abrechnen werde. Ab 1. Dezember 2013 bestehe kein Anspruch mehr auf Taggeldleistungen (Urk. 11/A/A18) . In der Folge reduzierte die AXA die Taggeldzahlungen per 1. September 2013 auf die Hälfte und stellte sie per

E. 2

Taggelder auf Basis einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % aus (Urk. 11 / D/T1).

E. 3

KVG dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Das Bundesgericht subsumiert kollektive Krankentaggeldversicherungen wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Urteil des Bundesgerichts 4A_47/2012 vom 12.

März 2012 E.

2 mit weiteren Hinweisen). Die Kantone können gestützt auf Art.

E. 7

der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten in diesem Gebiet sachlich zuständig ist. Im Kanton Zürich liegt die Zuständigkeit beim Sozialversicherungsgericht (§

2 Abs.

2 lit .

b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.